



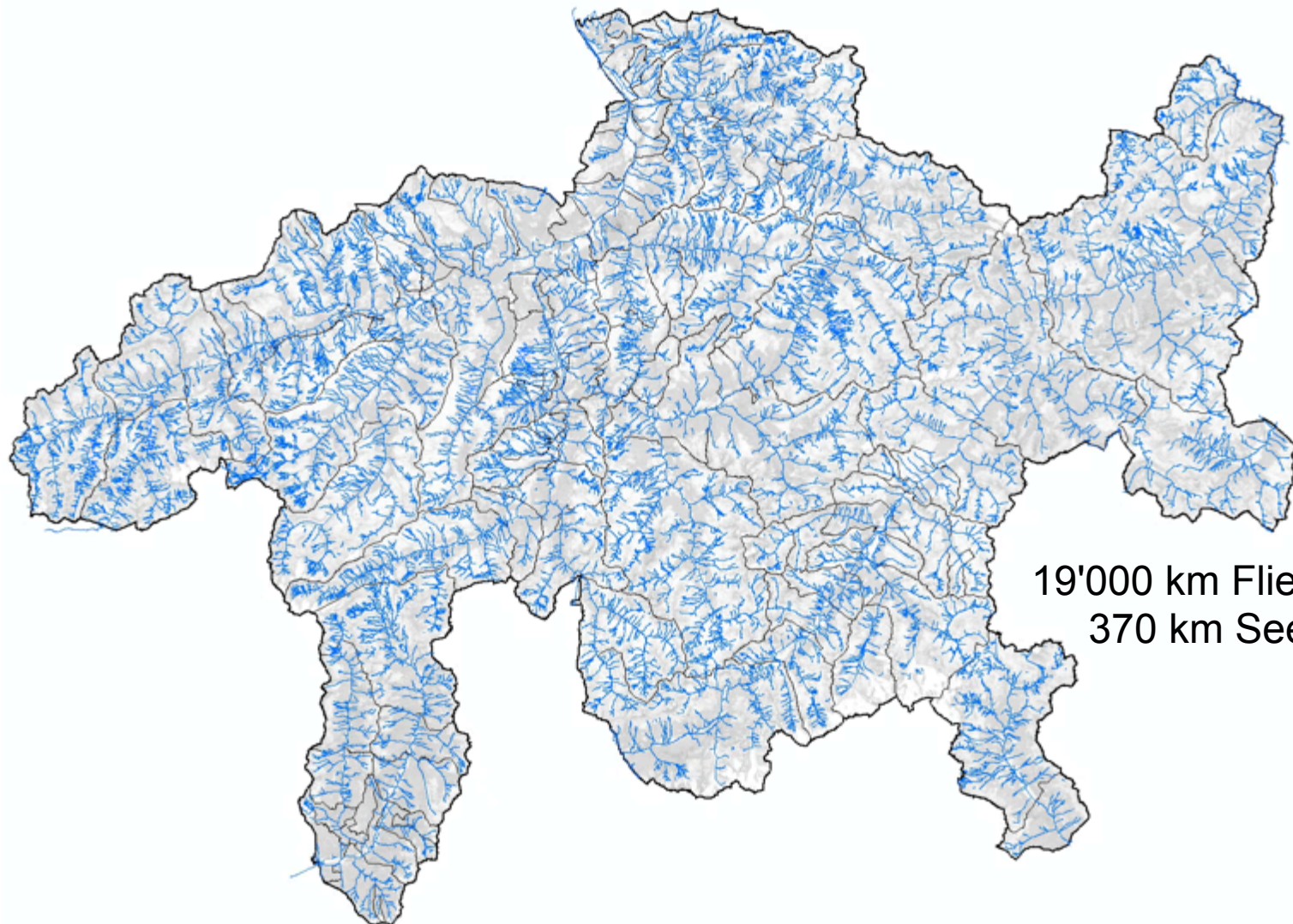
VUR Herbsttagung 2019: Festlegung des Gewässerraums im Kanton Graubünden



■ Ablauf Vortrag

- Umsetzung und Zuständigkeiten im Kanton Graubünden
- Grundlagen / Grundsätze
- Vorgehen bei der Festlegung des GWR
- Stand der Umsetzung
- Herausforderungen im Gewässerraum

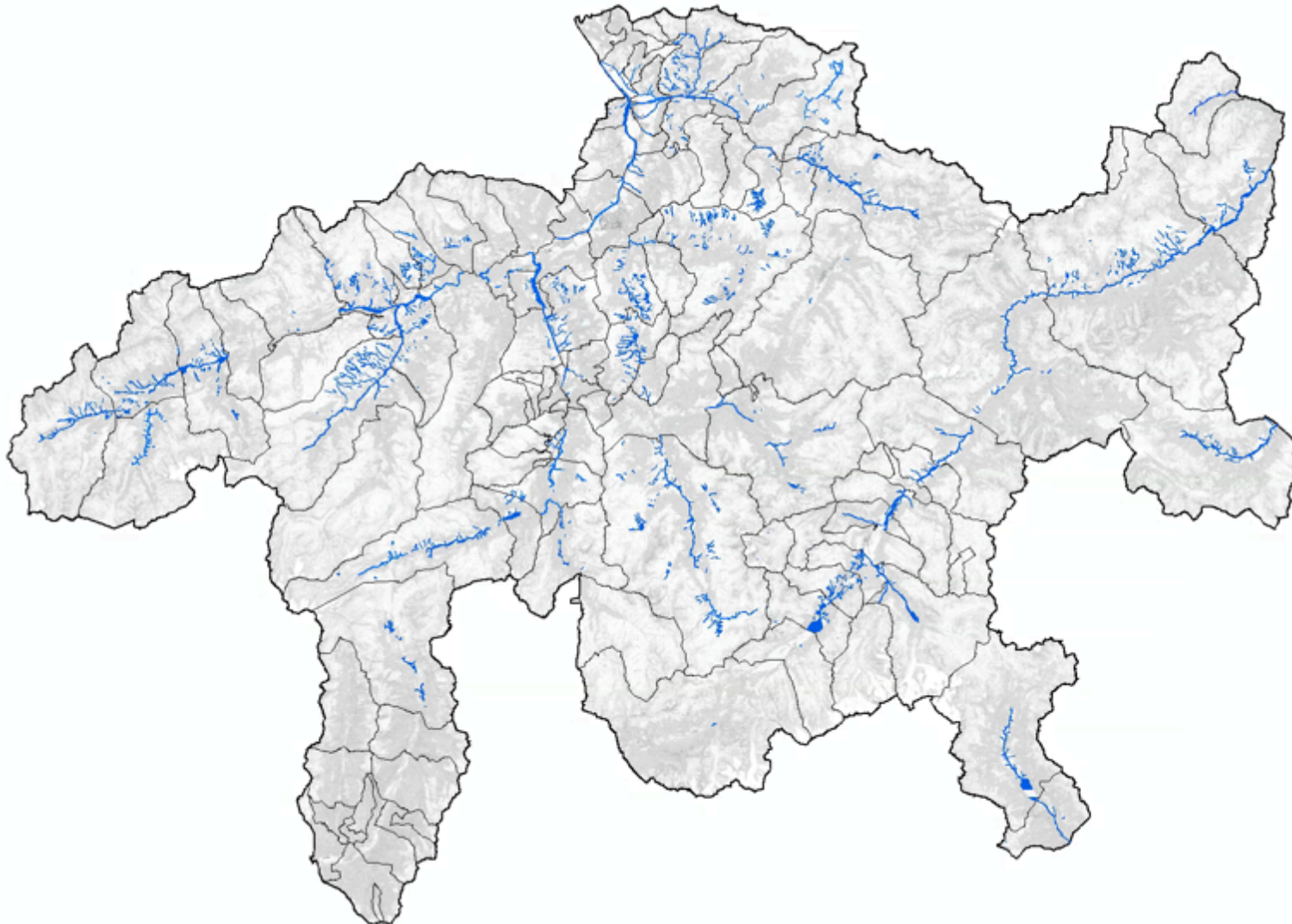
Gewässernetz im Kanton Graubünden (LK 1:25'000)



19'000 km Fliessgewässer
370 km Seeufer



Gewässerräume im Kanton Graubünden



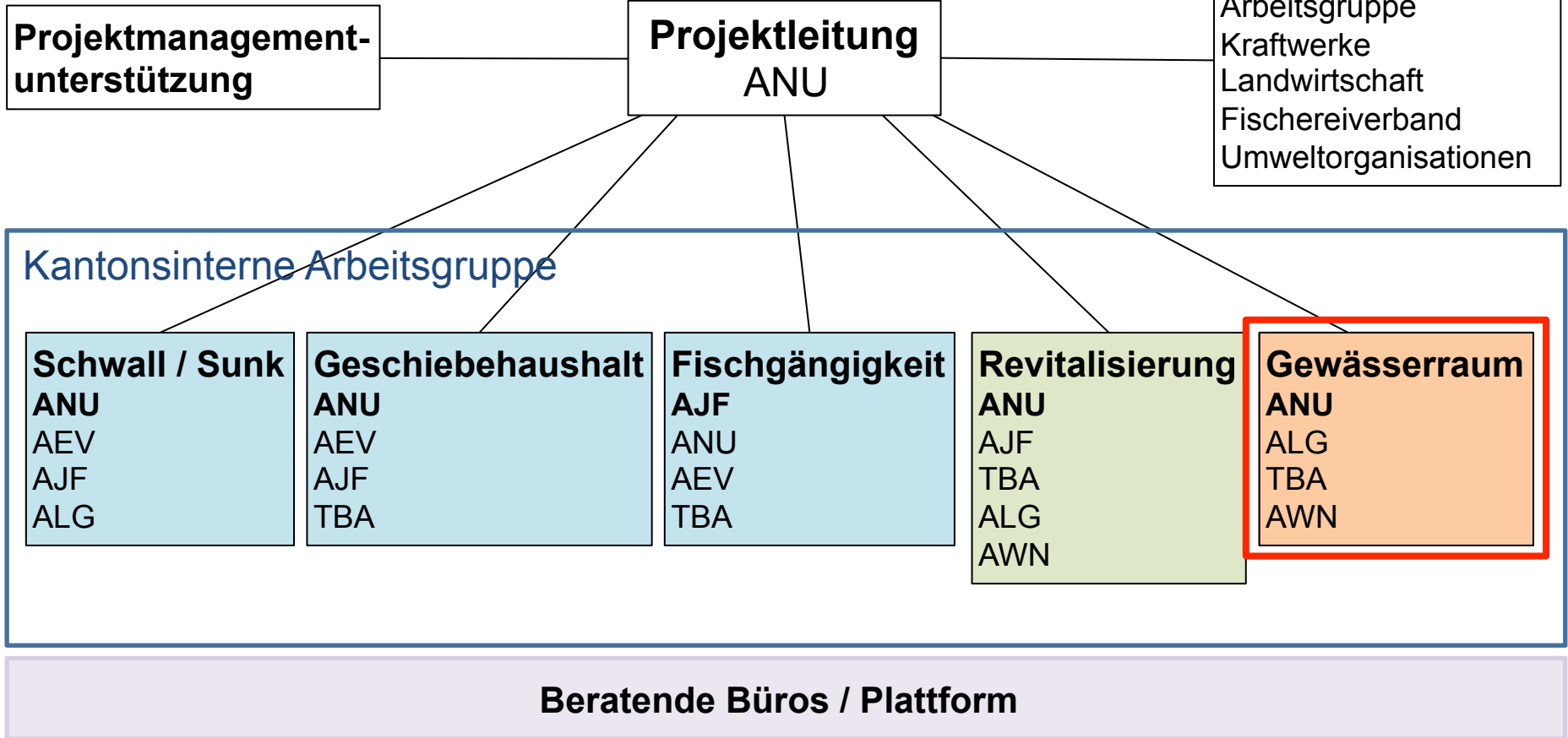


■ Vorgehen nach der Änderungen des GSchG im 2011

2011 Auftrag der Regierung an das Amt für Natur und Umwelt (ANU):

- Die einzelnen neuen Aufgaben im Kanton anzugehen und zu koordinieren.
- Pragmatische Lösungen zu suchen.
- Einhalten der Vorgaben und Fristen von Seiten Bund.

Projektorganisation gemäss Regierungsbeschluss vom 17. Mai 2011 (Protokoll Nr. 467)



■ Zuständigkeiten bei der Festlegung des Gewässerraumes

Festlegung des Gewässerraumes (GWR) in der **Richtplanung**

- Zuständigkeit liegt beim **Kanton** Graubünden
- "Grundlagenkarte Gewässerraum"

Festlegung des GWR in der **Nutzungsplanung** (NUP)

- Zuständigkeit liegt bei den **Gemeinden**
- Überlagerte Gewässerraumzone

Bewirtschaftung des GWR nach der Festlegung in der NUP

- Zuständigkeit liegt bei den **Grundeigentümern/ Bewirtschaftern**
- Umsetzung durch den Kanton

■ Festlegung des GWR in der Richtplanung

- Festlegung des **minimalen GWR** für die grossen Talflüsse (natürliche Gerinnesohlenbreite > 15m) in der "**Grundlagenkarte Gewässerraum**".
- Anweisung an die Gemeinden, die GWR gemäss den Vorgaben im **Leitfaden "Gewässerraumausscheidung Graubünden"** festzulegen.
- **Stand** der Umsetzung: der Kantonale Richtplan wurde zur Genehmigung an den Bund überwiesen.

➤ **Behördenverbindliche** Festlegung des GWR

■ Festlegung des GWR in der Nutzungsplanung

- Festlegung des GWR in der NUP durch die Gemeinden für alle Oberflächengewässer gemäss:
 - den Vorgaben in der "**Grundlagenkarte Gewässerraum**" und
 - dem **Leitfaden** "Gewässerraumausscheidung Graubünden".
- Ausscheidung des GWR als **überlagerte Gewässerraumzone**.

➤ **Grundeigentümergebundene** Festlegung des GWR

■ Bewirtschaftung des GWR nach der Festlegung in der NUP

- **Bewirtschaftung** des Gewässerraumes gemäss den Vorgaben der GSchV.
 - Es soll eine Übergangsfrist ab der Festlegung des GWR in der NUP bis zur Extensivierung gewährt werden.
 - Direktzahlungen erfolgen über das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG).
 - Ausnahmebewilligungen sollen durch das ANU erteilt werden.
- **Extensivierung** durch Grundeigentümer/Bewirtschafter und Kontrolle durch das ALG.

■ Grundsätze für die Festlegung des GWR in der NUP

- Festlegung über das **gesamte Gemeindegebiet**, d.h. keine Unterscheidung zwischen Siedlungsgebiet und Landwirtschaftszonen.
- Festlegung des GWR nur wo ein **Nutzungskonflikt** vorhanden ist.
- Restriktive Auslegung des Begriffes "dicht überbaute Gebiete".
- **Mindestabstand** von 5 m muss eingehalten werden (Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt).
- **Unterscheidung** von Festlegung, Verzicht und einer "Nicht-Vornahme".



■ Grundlagen

- Leitfaden "Gewässerraumausscheidung Graubünden"
- "Grundlagenkarte Gewässerraum"
- GIS-Daten
 - Gewässernetz
 - Landwirtschaftliche Nutzflächen / Sömmerungsgebiete
 - Bauzonen
 - Auenperimeter
 - Landeskarte 1:25'000
 - Waldflächen
 - Gefahrenbereiche Prozess Wasser (Überflutung und Erosion)
 - Ökomorphologie-Aufnahmen

Leitfaden "Gewässerraumausscheidung Graubünden"

Vorgehen bei der Erarbeitung des Leitfadens:

- Entwurf durch die Arbeitsgruppe
- Vernehmlassung durch die Begleitkommission
- Genehmigung durch die Regierung mit Beschluss vom 24.6.2014
- Änderungen GSchV, Rechtsprechung, Rechtsgutachten
- Überarbeitung Leitfaden 20. August 2018



www.anu.gr.ch

■ Leitfaden "Gewässerraumausscheidung Graubünden"

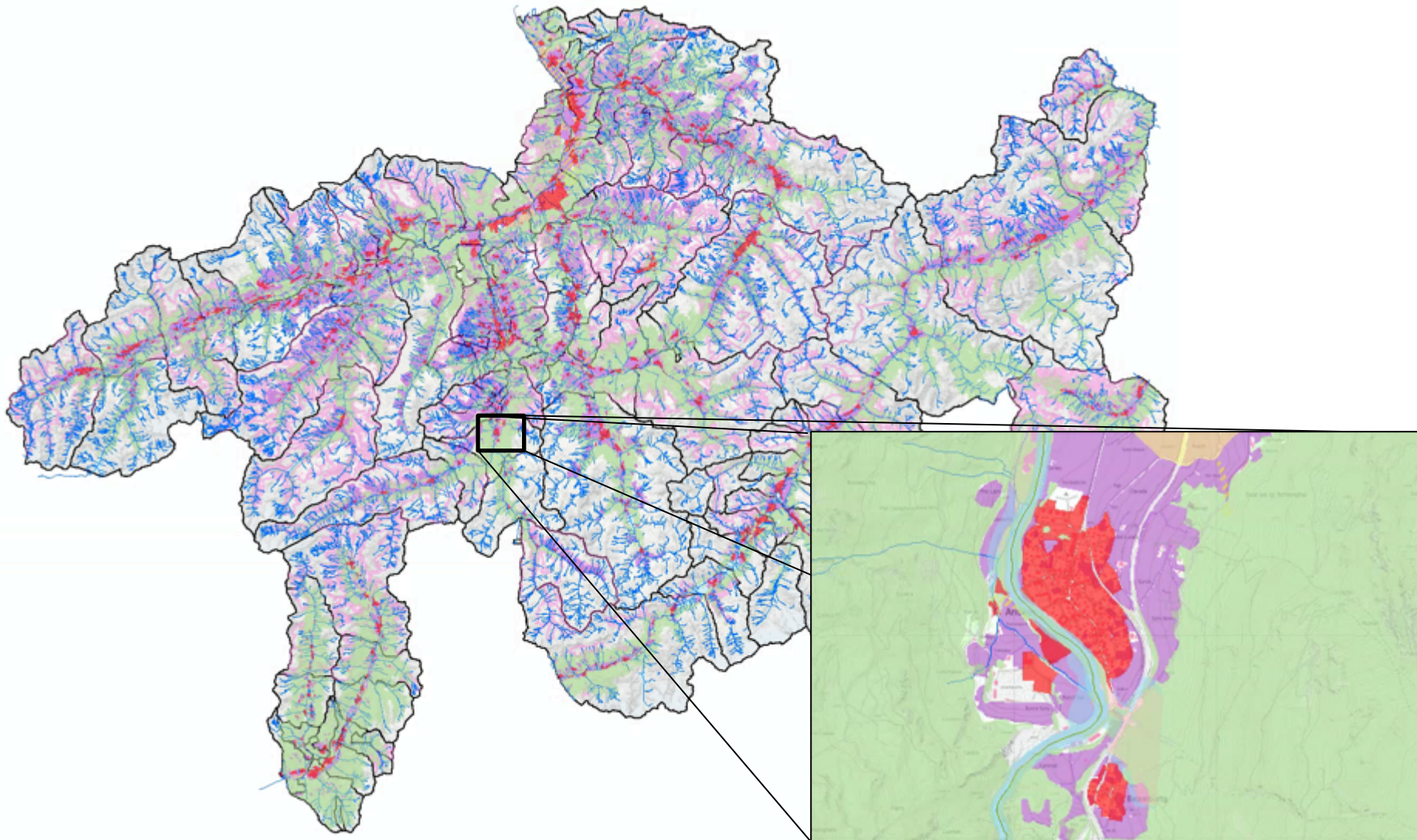
Grundsätze bei der Ausarbeitung des Leitfadens

- Haushälterischer Umgang mit dem vorhandenen Boden.
 - Partizipativer Ansatz.
 - "Ausreizen der Spielräume", welche aufgrund der Gesetzgebung und Rechtsprechung bestehen.
-
- **Rechtsgutachten:** Rechtsfragen und Spielräume im GWR*
 - **Rechtsgutachten:** Beurteilung von Praxisbeispielen*

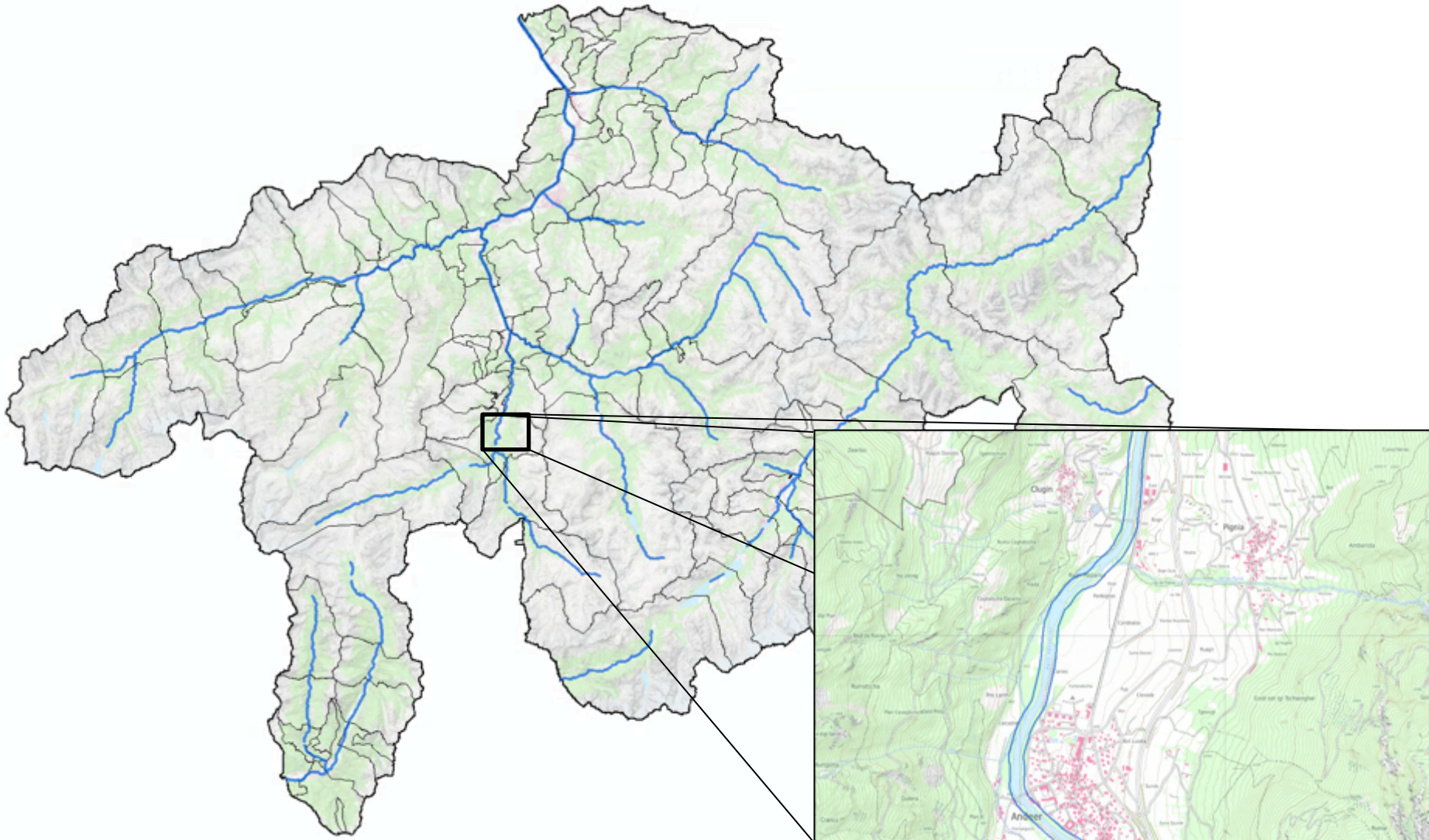
* Kann auf der Homepage des ANU heruntergeladen werden: www.anu.gr.ch



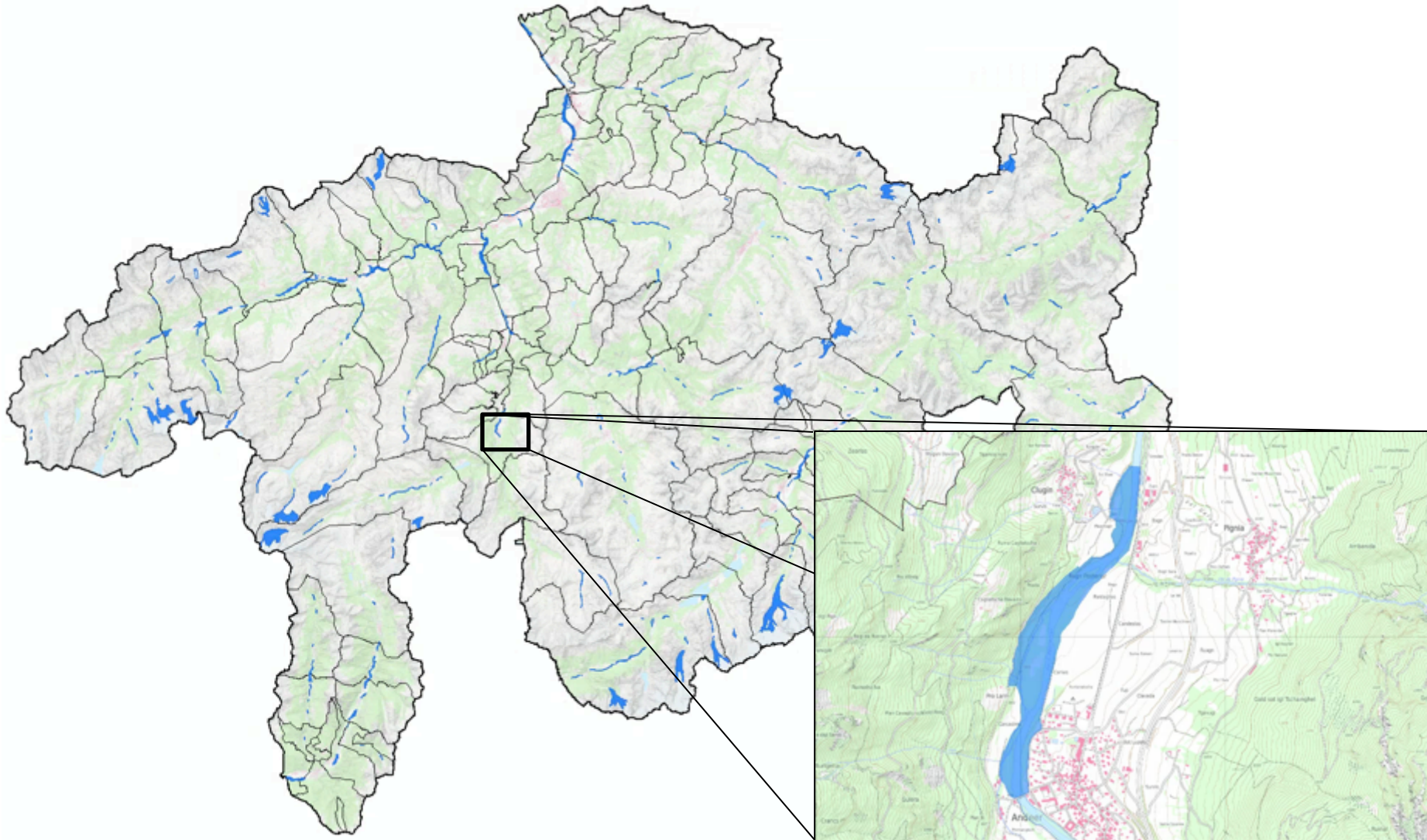
GIS-Daten



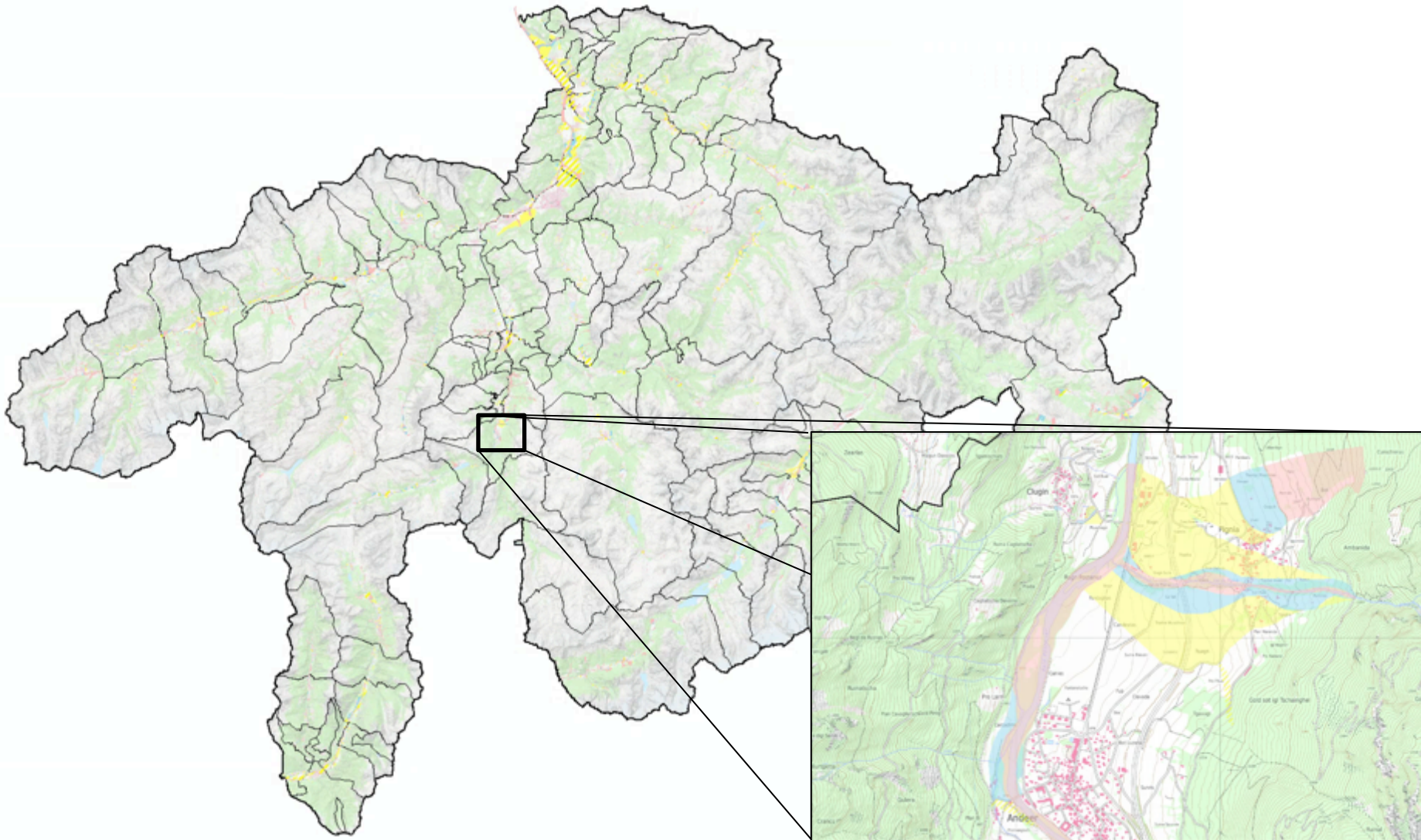
Grundlagenkarte Gewässerraum



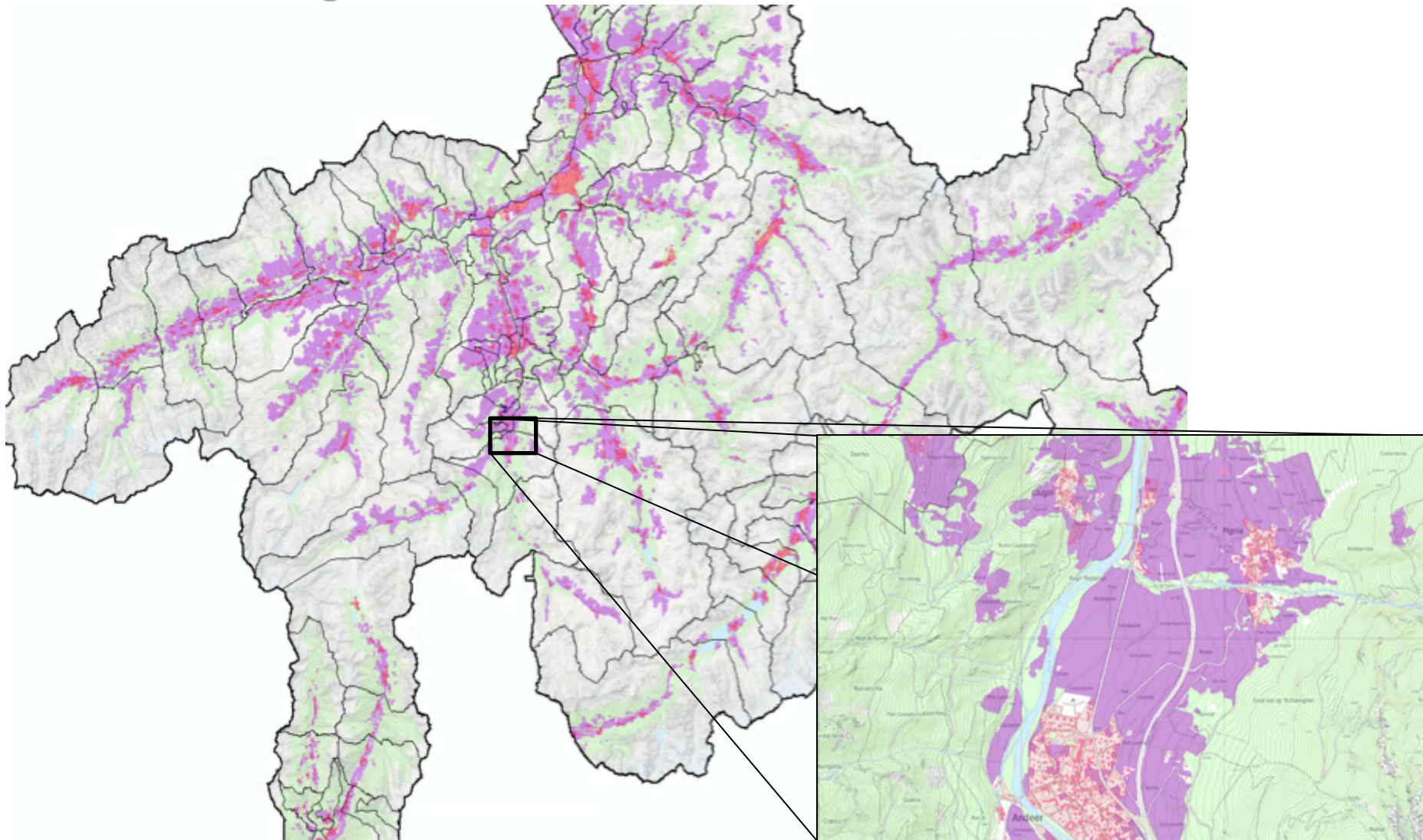
Gewässerbezogene geschützte Lebensräume (Auen)



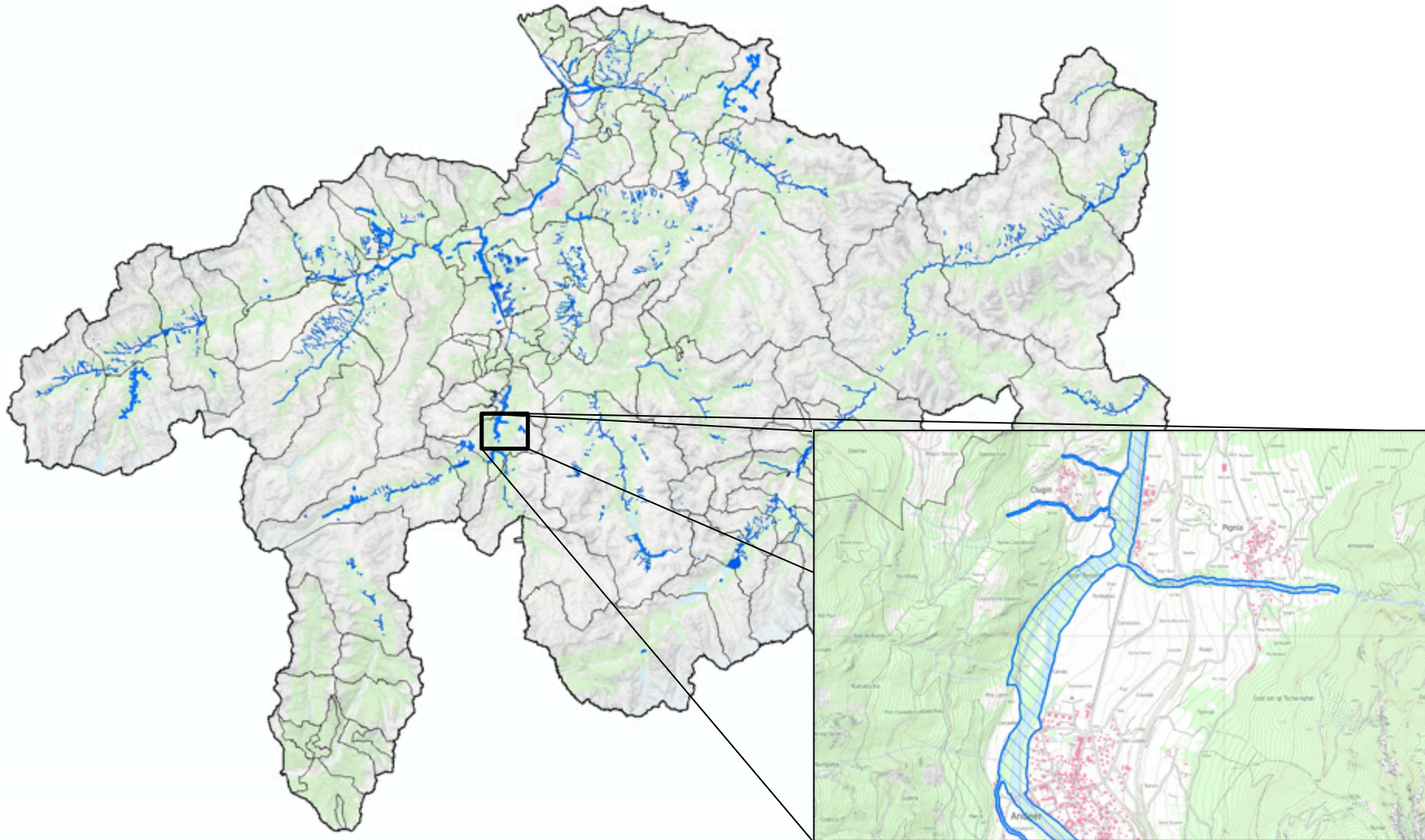
Gefahrenbereiche Prozess Wasser (Überflutung und Erosion)



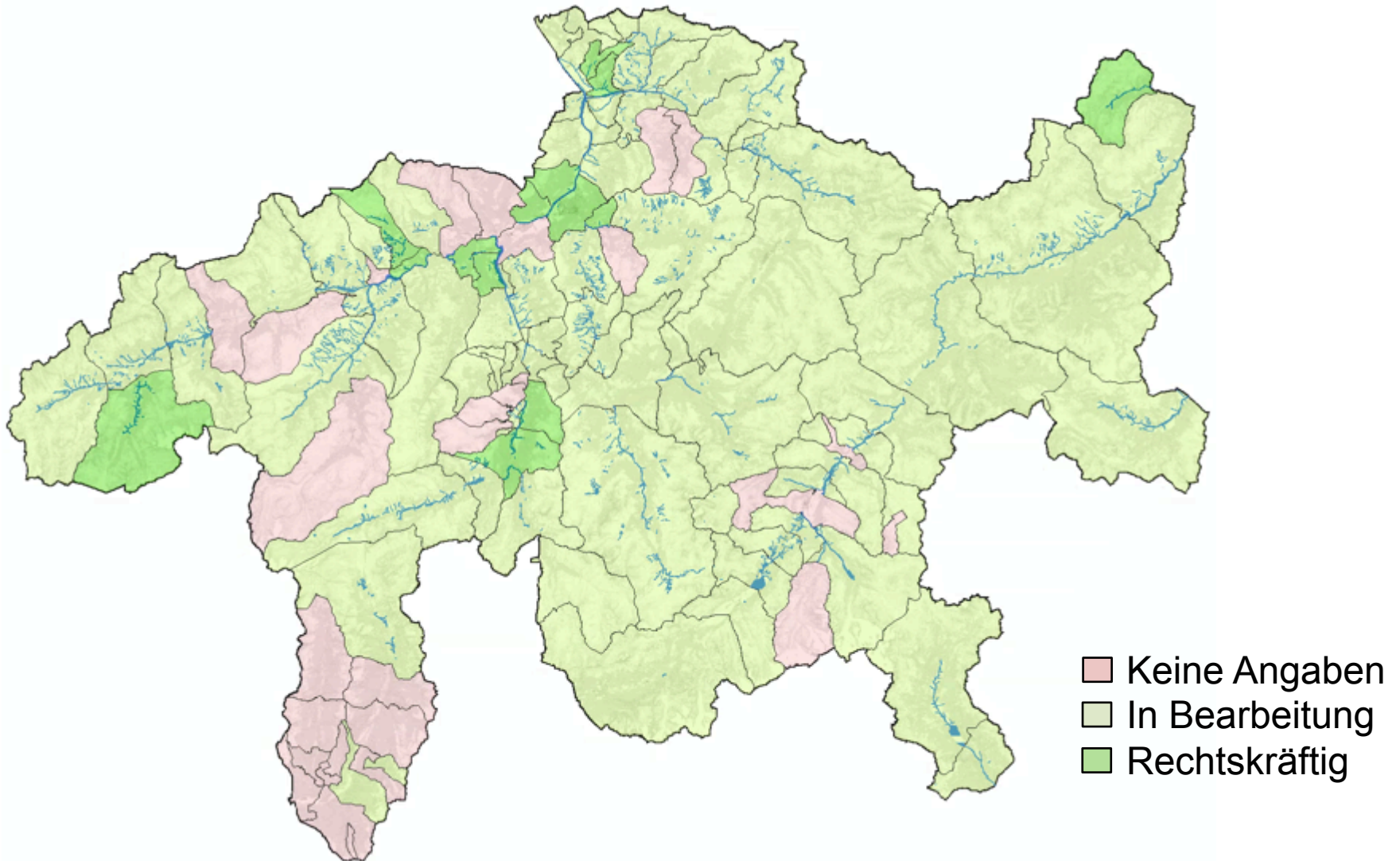
Nutzungskonflikte Bauzonen und Landwirtschaft



Überlagerte Gewässerraumzone



Stand der Gewässerraumausscheidung



■ Stand im Kanton Graubünden in Zahlen

- 77% der Gemeinden haben die Arbeiten für die Festlegung der GWR in die Wege geleitet oder bereits festgelegt.
- Stand der Umsetzung in den Gemeinden:
 - ganz oder teilweise festgelegt: 17
 - Vorprüfung oder Genehmigung: 46
 - Auftrag erteilt: 20
 - Keine Angaben: 25*

*(Die Gemeinden müssen weder dem ANU noch dem ARE den Stand der Arbeiten melden)

■ Erkenntnisse aus der Festlegung

- **Miteinbezug** aller Beteiligten bei der Ausarbeitung der Grundlagen, insbesondere des Leitfadens, hat sich ausbezahlt.
- **Offene Kommunikation** gegenüber Beteiligten (Gemeinden, Planungsbüros) und Betroffenen (Landwirtschaft, Grundeigentümer).
- **Rechtsgutachten** hat Grenzen und Spielräume aufgezeigt.
- Keine Unterscheidung Baugebiet – Landwirtschaft hat sich bewährt.
- **Opposition** aus der Landwirtschaft nur bei einzelnen Gemeinden.
- **Räumliche Sicherung** des Gewässerraumes vor weiteren baulichen Tätigkeiten.

■ Neue Fragestellungen bei der Festlegung in der NUP

Bezug Landeskarte (LK) 1:25'000 als Kriterium für die Festlegung

- Ein Gewässer, das nicht auf der LK vermerkt ist, wird mit einem sehr kleinen Gewässer gleichgesetzt.
- Die neuen überarbeiteten LK sind viel detaillierter, d. h. es werden auch mehr Gewässer aufgeführt.
 - **Antrag:** Gewässernetz der LK Stand 2011 einfrieren.

Lösungsansatz


- nicht die LK ist ausschlaggebend, sondern die Tatsache ob es sich um ein Fließgewässer handelt oder nicht.
- Nicht-Vornahme anstatt Verzicht. Nachträgliche Festlegung bei (baulichem) Nutzungskonflikt.

■ Neue Fragestellungen bei der Umsetzung der Extensivierung

- Es bestehen weiterhin Unklarheiten wie die Extensivierung umgesetzt werden soll:
 - Fristen
 - Zuständigkeiten bei der Umsetzung und Kontrolle
 - Erfassung der Flächen im GIS
 - Schulung der landwirtschaftlichen Beratung (kantonal sowie externe Beratungsbüros).
- Was passiert bei einer Anzeige gegen einen Bewirtschafter, wenn der GWR in der NUP festgelegt wurde, der Kanton aber noch keine Vorgaben zur Umsetzung (Extensivierung) gemacht hat?

■ Neue Fragestellungen bei neuen Bauten und Anlagen

- Fragen zur **Standortgebundenheit** und dem **öffentlichen Interesse**:
 - Ist der Nachweis der Standortgebundenheit mit dem Vorhandensein von bestehenden Anlagen erbracht?
Beispiel: neue Trinkwasserleitung im Trasse eines bestehenden Landwirtschaftsweges.
 - Wann beginnt das öffentliche Interesse? Skipisten, Loipen, Leitungen, Langsamverkehr (Velowege), Fusswege, Brücken ...
- **Umnutzungen** von Verkehrswegen mit Anpassung des Belages oder Strassenkörpers. Beispiel: Forststrasse oder Landwirtschaftsweg zu Langsamverkehr (Veloroute).
- **Unterquerungen** von Gewässern ohne öffentliches Interesse:
Beispiel Verbindungstunnel zwischen zwei Gebäuden innerhalb der Bauzone.



**Die Arbeit geht uns
und vor allem
Ihnen
nicht aus!**



Vielen Dank

Festlegung des GWR in der Nutzungsplanung

Zuständigkeit

Gemeinde

Amt für
Raumentwicklung

Regierung

Amt für
Landwirtschaft
und
Geoinformation

Verfahren

Festlegung Gewässerraum/
Teilrevision der NUP

Vorprüfungs- und
Genehmigungsverfahren NUP
u. a. durch kantonale Ämter

Genehmigung NUP durch die
Regierung

Rechtskräftiger GWR

Umsetzung extensive Nutzung
GWR in der Landwirtschaft



Grundlagenkarte Gewässerraum

